

# Kleine Mitteilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **54 (1956)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. *Wahlen.* Präsident Albrecht gedenkt, von seinem Amt zurückzutreten, da er als Baudirektor von Burgdorf sehr stark beansprucht ist. Auf Zureden hin ist er bereit, den definitiven Entscheid noch zurückzustellen.

Die Standeskommission ist an der Hauptversammlung zu bestätigen.

In der Taxationskommission haben Präsident Mugnier und Mitglied Habisreutinger demissioniert.

Auf die Hauptversammlung wird die Zentralschweiz einen Rechnungsrevisor und das Tessin einen Stellvertreter nominieren.

*Hauptversammlung 1957.* Präsident Habisreutinger der Sektion Aargau-Basel-Solothurn ladet den SVVK zur Hauptversammlung 1957 nach Baden ein.  
Der Protokollführer: G. Joos

## Kleine Mitteilung

*Prof. Carlo Somigliana gestorben*

Der Präsident der „Italienischen geodätischen Kommission“ teilt den Tod ihres Mitgliedes Carlo Somigliana vom 20. Juni 1955 in Casanova Lanza mit. Der Verstorbene war Ehrenmitglied der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Er war Professor für Mathematik an den Universitäten von Pavia und Turin. Hier lehrte er auch über theoretische Geodäsie. Der Verstorbene ist besonders berühmt geworden durch seine ausgedehnten Arbeiten über die Elastizität, aber auch durch seine Untersuchungen auf dem Gebiete der Seismik. In der Geodäsie bearbeitete er das Schwerefeld des Rotationsellipsoides (1927–1934). *F. Baeschlin*

## Buchbesprechung

*Steuer Robert, Dr., Ministerialrat, Bonn: «Flurbereinigungsgesetz, Kommentar», 15 × 23 cm, 575 Seiten. Becksche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1956. Preis gebunden DM 24.—.*

An Stelle der früheren Reichsumlegungsordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1954 das neue Flurbereinigungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Buch hat der Schöpfer des Gesetzes nun einen weitgreifenden Kommentar herausgegeben.

Der Teil A enthält den Text des 159 Paragraphen umfassenden Flurbereinigungsgesetzes. Der Teil B umfaßt die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, wobei der umfangreiche Stoff in folgende 11 Abschnitte gegliedert ist: 1. Grundlagen der Flurbereinigung, 2. die Beteiligten und ihre Rechte, 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, 4. besondere Bestimmungen, 5. beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, 6. Kosten, 7. allgemeine Verfahrensvorschriften, 8. Rechtsmittelverfahren, 9. Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens, 10. Teilnehmergemeinschaft nach Beendigung des Verfahrens, 11. Schluß- und Übergangsbestimmungen. Im Teil C sind alle übrigen mit dem Flurbereinigungsgesetz im Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Für uns besonders interessant sind die Erläuterungen im Teil B. Sie zeigen vor allem die umfassende Konzeption der heutigen Flurbereinigung. Im Vordergrund stehen die Grundgedanken der Gesamtplanung, ähnlich wie dies in unserem neuen Bundesrecht ebenfalls der Fall ist. Der Verbindung der Zusammenlegung mit der Entwässerung bzw. Bewässerung und der Besiedelung abgelegener Gebiete im Sinne unserer